

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

- Drucksache 17/5772 -

**Welche Gutachten wurden wann im Fall des kranken Straftäters erstellt, der versucht haben soll, in Wunstorf eine 73-jährige Frau zu töten?**

**Anfrage der Abgeordneten Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Reinhold Hilbers (CDU)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 18.05.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung vom 27.06.2016,  
gezeichnet

Cornelia Rundt

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unterrichtete am 10.05.2016 den Landtag über ein „versuchtes Tötungsdelikt durch einen Patienten des MRVZN Moringen am 09.05.2016“:

Der 36-jährige Patient, der gemäß § 64 StGB wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Moringen untergebracht war, habe am 09.05.2016 in Wunstorf, wo er sich seit Anfang Januar 2016 zum Probewohnen befand, eine 73-jährige Frau in deren Wohnung mit einem Messer angegriffen und erheblich verletzt.

Der Patient sei Anfang 2010 im MRVZN Moringen aufgenommen worden. Im September 2013 sei die Unterbringung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt worden. Nachdem es im Jahr 2014 aufgrund eines Rückfalls zunächst zu einer Krisenintervention auf der Grundlage des § 67 h StGB gekommen sei, sei nach deren erfolglosem Verlauf Anfang 2015 der Widerruf der Aussetzung zur Bewährung erfolgt.

Im März 2015 sei der Patient in den offenen Maßregelvollzug in Hannover aufgenommen worden und erhielt im Juni 2015 die Genehmigung zur Wohnungssuche und zum Probewohnen in der Region Hannover. Im Januar 2016 habe er schließlich eine Wohnung in Wunstorf bezogen.

Im März 2016 sei durch das Landgericht Göttingen die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt worden. Der offene Strafrest wurde jedoch nicht zur Bewährung ausgesetzt, da das in Auftrag gegebene Prognosegutachten noch nicht vorlag, sondern es sei der Vollzug des Strafrestes im Maßregelvollzug angeordnet worden. Diese Anordnung habe bis zum 09.05.2016 ihre Gültigkeit gehabt.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**1. Zu welcher Strafe wurde der Straftäter verurteilt?**

Der Patient wurde mit Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20.08.2009 wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Dabei bezog die Kammer gemäß § 55 des Strafgesetzbuchs (StGB) Einzelstrafen aus einem vorangegangenen Urteil ein. Außerdem ordnete das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) an.

**2. Welche Gutachten lagen der Entscheidung des Gerichtes, ob eine Unterbringung gemäß § 63 oder gemäß § 64 StGB erfolgen soll, zugrunde, und wann wurden diese im konkreten Fall erstattet?**

Der Entscheidung des Gerichts lag das im Hauptverhandlungstermin vom 17.08.2009 von Herrn Dr. med. Ch. Salabasidis, Osnabrück, erstattete Gutachten zugrunde. Der Gutachter empfahl die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

**3. Wie wurde im konkreten Fall die gesetzliche Höchstfrist der Unterbringung nach § 64 StGB berechnet?**

Durch das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20.08.2009 wurde der Patient zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Daneben wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet. Ein Jahr der Gesamtfreiheitsstrafe war vorweg zu vollziehen.

Der Verurteilte hat in der Zeit vom 04.03.2009 Tagesbeginn (TB) bis 19.08.2009 Tagesende (TE) Untersuchungshaft verbüßt. Am 03.03.2009 wurde er vorläufig festgenommen. Für die folgende Strafzeitberechnung waren somit 170 Tage anzurechnende Freiheitsentziehung zu berücksichtigen.

Das Urteil wurde am 20.08.2009 rechtskräftig. Strafbeginn (SB) war damit gemäß § 38 Nr. 3 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) der 20.08.2009 TB. Zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung lag dem Rechtspfleger lediglich die vollstreckbare Urteilsformel vor. Daraus ergab sich der Vorwegvollzug von sechs Monaten und somit folgende vorläufige Strafzeitberechnung:

SB 20.08.2009 TB (§ 38 Nr. 3 StVollstrO)  
+ 6 Monate (Vorwegvollzug)  
= 20.02.2010 TB  
- 170 Tage (anzurechnende Freiheitsentziehungen)  
03.09.2009 TB (02.09.2009 TE) = Vorwegvollzug

Zum Zeitpunkt der Berechnung des Endes des Vorwegvollzugs war bereits der 03.09.2009 verstrichen. Die Entlassung aus der JVA zwecks Verlegung in das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen erfolgte am 01.10.2009.

Damit wurde ab dem 02.10.2009 TB die Maßregel vollstreckt. Aus der vollständig vorliegenden Urteilsausfertigung ergab sich, dass ein Vorwegvollzug von einem Jahr gegen den Verurteilten verhängt wurde. Die (vorläufige) Strafzeitberechnung war abzuändern:

SB 20.08.2009 TB (§ 38 Nr. 3 StVollstrO)  
+ ein Jahr (Vorwegvollzug)  
= 20.08.2010 TB  
- 170 Tage (anzurechnende Freiheitsentziehungen)  
03.03.2010 TB (02.03.2010 TE) = Vorwegvollzug

Der Vorwegvollzug hätte demnach erst am 02.03.2010 TE geendet. Der Verurteilte war aus dem Maßregelvollzug unverzüglich zurück in die Justizvollzugsanstalt zu überführen. Die Verlegung zurück in die JVA erfolgte am 07.10.2009.

Der noch zu vollstreckende Vorwegvollzugsstrafrest berechnete sich wie folgt:

02.10.2009 TB (Beginn Maßregel) - 02.03.2010 TE (eig. Ende des Vorwegvollzugs)  
= 152 Tage

Von diesem Strafrest des Vorwegvollzugs ist die Dauer der in der Maßregel verbrachten Zeit abziehen.

152 Tage Strafrest Vorwegvollzug - 5 Tage (02.10.2009 TB - 06.10.2009 TE) Maßregelvollzug  
= 147 Tage

Somit waren am 07.10.2009 noch 147 Tage Vorwegvollzug in der JVA zu vollstrecken.

Wiederbeginn (WB) Vorwegvollzug 07.10.2009 TB  
+ 147 Tage  
Ende Vorwegvollzug 03.03.2010 TB = 02.03.2010 TE

Die erneute Aufnahme in den Maßregelvollzug in dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Moringen erfolgte am 03.03.2010. Da bereits die Höchstfrist durch die verfrühte Verlegung am 02.10.2009 TB und Rückführung am 06.10.2009 TE begonnen hatte zu laufen, war der noch verbleibende Rest der Unterbringungsdauer zu berechnen:

07.10.2009 TB (Verlegung zurück in die JVA) - 01.10.2011 TE (Höchstfristende)  
= 725 Tage

Die neue Höchstfrist errechnete sich wie folgt:

Wiederbeginn Maßregel 03.03.2010 TB  
+ 725 Tage (Rest Unterbringung)  
vorl. Ende der Maßregel 26.02.2012 TB (25.02.2012 TE)

Die in der Maßregel verbrachte Zeit war gemäß § 67 IV StGB auf die Strafe anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe erledigt waren.

Hierfür war eine fiktive Strafzeitberechnung („Berechnung der Schattenstrafe“) durchzuführen:

SB 20.08.2009 TB (Rechtskraft)  
+ 6 Jahre (Gesamtfreiheitsstrafe)  
20.08.2015 TB  
- 170 Tage (anzurechnende Freiheitsentziehungen)  
Strafende (SE) 03.03.2015 TB (02.03.2015 TE)

Aufgrund der Unterbrechung durch die verfrühte Unterbringung war der noch zu vollstreckende Strafrest zu berechnen:

02.10.2009 TB (Beginn der verfrühten Unterbringung) - 02.03.2015 TE (Strafende)  
= 1 978 Tage

abzüglich der Dauer der in der Maßregel verbrachten Zeit (vom 02.10.2009 TB - 06.10.2009 TE) von 5 Tagen  
= 1 973 Tage

WB 07.10.2009 TB (Wiederbeginn Vollstreckung Vorwegvollzug)  
+ 1 973 Tage (Strafrest)  
SE 03.03.2015 TB (02.03.2015 TE)

Dadurch, dass die Zeit der verfrühten Unterbringung auf die Strafe angerechnet wurde, ergibt sich als Strafende weiterhin der 03.03.2015 TB.

Durch die Verlegung in den Maßregelvollzug nach Beendigung des Vorwegvollzugs wurde die Strafe unterbrochen. Der noch zu vollstreckende Strafreist war zu errechnen:

03.03.2010 TB (Beginn der Unterbringung) - 02.03.2015 TE (Strafende)  
= 1 826 Tage

WB 03.03.2010 TB (Beginn der Unterbringung)  
+ 1 826 Tage (Strafreist)  
„absolutes“ SE 03.03.2015 TB (02.03.2015 TE)

Der ungünstigste Zwei-Drittel-Termin war zu berechnen, damit der Verurteilte längstmöglich in der Therapie verbleiben konnte.

Unter Anwendung der vier Berechnungsmethoden (abstrakt vorwärts, abstrakt rückwärts, konkret vorwärts und konkret rückwärts) wurde dieser auf den 02.03.2013 TE notiert.

Demnach konnte die in der Maßregel verbrachte Zeit ab dem 03.03.2010 TB (Beginn Maßregel) bis zum 02.03.2013 TE (2/3 Termin) auf die Strafe gemäß § 67 IV StGB angerechnet werden.

Da sich gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB die Höchstfrist der Maßregel um den Zeitraum verlängert, welcher auf die Strafe anrechenbar ist, ist der verlängerte Zeitraum („vikariierender Zeitraum“) in Tagen zu berechnen.

02.10.2009 TB (Beginn verfrühte Unterbringung) - 06.10.2009 TE (Ende verfrühte Unterbringung)  
= 5 Tage

03.03.2010 TB (Beginn Maßregel) - 02.03.2013 TE (Zwei-Drittel-Termin)  
= 1 096 Tage

verlängerte Höchstfristberechnung:

vorl. Ende der Maßregel 26.02.2012 TB  
+ 5 Tage  
+ 1 096 Tage  
verlängerte Höchstfrist 03.03.2015 TB (02.03.2015 TE)

Durch Beschluss vom 16.09.2013 wurde die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB und der Rest der Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren zur Bewährung ausgesetzt.

Die Entlassung aus der Maßregel erfolgte am 04.10.2013 TE.

Es hatten dadurch folgende Berechnungen zu erfolgen:

Strafreistberechnung:  
03.03.2013 TB (2/3 Termin) - 02.03.2015 TE (Strafende)  
= 730 Tage

Unterbringungsrest:  
05.10.2013 TB (Entlassung aus der Maßregel) - 02.03.2015 TE (verlängertes Höchstfristende)  
= 514 Tage

Gemäß § 67 h StGB wurde der Verurteilte am 16.10.2014 TB in das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen aufgenommen. Durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer (StVK) des Landgerichts Göttingen vom 12.01.2015 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. Die Unterbringung sollte vor der Strafe vollstreckt werden (§ 67 Abs. 1 StGB).

MRB 16.10.2014 TB (Beginn Krisenintervention § 67 h StGB)  
+ 514 Tage (Unterbringungsrest)  
verlängerte Höchstfrist 13.03.2016 TB (12.03.2016 TE)

Mit Ablauf des 12.03.2016 war damit die Höchstfrist der Unterbringung gemäß § 64 StGB erreicht.

**4. Welche Gutachten wurden während der Unterbringung im MRVZN Moringen von welchen internen und externen Stellen aus welchem Anlass wann erstattet, und welche Konsequenzen folgten jeweils daraus?**

Während der Unterbringung erfolgte auf Veranlassung des Landgerichts Göttingen die Erstattung eines Prognosegutachtens vom 16.08.2013 durch Herrn Dr. med. Ch. Salabasidis, Osnabrück, zu Fragen der fortbestehenden Gefährlichkeit, relevanter Risikofaktoren, mit welcher Wahrscheinlichkeit Rückfalltaten zu erwarten sind und ob die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung befürwortet wird und wenn ja, mit welchen Auflagen und Weisungen dieses verbunden werden sollte.

Auf der Grundlage dieses Gutachten wurde durch Beschluss der zuständigen StVK vom 16.09.2013 die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und der Rest der Gesamtfreiheitsstrafe von ursprünglich 6 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Osnabrück zur Bewährung ausgesetzt.

Mit Beschluss vom 25.01.2016 hat die StVK des Landgerichts Göttingen Herrn Dr. med. C. Riedemann, Bad Rehburg, beauftragt, ein Prognosegutachten zu erstellen, und in dem Gutachten zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Proband künftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Mit Beschluss vom 15.03.2016 hat die StVK des Landgerichts Göttingen die Aussetzung der Vollstreckung des verbleibenden Strafrests zur Bewährung abgelehnt, weil das erforderliche Prognosegutachten von Herrn Dr. med. C. Riedemann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass der verbleibende Strafrest im Maßregelvollzug zu vollstrecken ist. Nach Vorlage des Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück mit Verfügung vom 27.04.2016 beim Landgericht Göttingen beantragt, die Überführung des Verurteilten in den Strafvollzug anzuordnen. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen hat es am 09.06.2016 abgelehnt, die Reststrafe aus dem Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20.08.2009 zur Bewährung auszusetzen. Sie hat zudem den Vollzug der Strafe angeordnet.

**5. Welches Gutachten lag der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer im September 2013 zugrunde?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

**6. Wann genau (Datum) erfolgte die befristete Wiederinvollzugsetzung/Krisenintervention nach § 67 h StGB, und wann genau (Datum) wurde diese beendet?**

Die Unterbringung des Patienten nach § 67 h StGB erfolgte nach entsprechender richterlicher Anordnung am 16.10.2014. Die Unterbringung nach § 67 h StGB endete mit Rechtskraft des Beschlusses des Landgerichts Göttingen - StVK - vom 12.01.2015, in dem die Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung widerrufen wurde. Diese trat nach beiderseitigem Rechtsmittelverzicht am 14.01.2015 ein.

**7. Wo war der Straftäter während der Krisenintervention untergebracht?**

Die Unterbringung des Patienten erfolgte im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen in Moringen.

**8. Welches Gutachten lag dem Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer Anfang 2015 zugrunde?**

Der Bewährungswiderruf erfolgte aufgrund einer Stellungnahme des MRVZN Moringen vom 08.01.2015.

**9. Weshalb wurde der Straftäter im März 2015 in den offenen Maßregelvollzug aufgenommen, obwohl die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung vom Gericht widerrufen wurde?**

Die Verlegung in den offenen Maßregelvollzug (OMRV) Hannover erfolgte mit Zustimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörde rund fünf Monate nach der Wiederaufnahme nach § 67 h StGB. Die Vorstellung im offenen Maßregelvollzug erfolgte im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft am 09.01.2015, die Verlegung erfolgte am 22.01.2015, nachdem die Staatsanwaltschaft am selben Tag ihr Einvernehmen erteilt hatte. Die Unterbringung und Behandlung der Patienten erfolgt entsprechend dem therapeutischen Fortschritt während der gerichtlich angeordneten Unterbringung. Der OMRV stellt dabei einen Teil der stationären Unterbringung und Behandlung im MRVZN Moringen dar.

**10. Von wem und weshalb erhielt der Straftäter im Juni 2015 die Genehmigung zur Wohnungssuche und zum Probewohnen in der Region Hannover?**

Die Genehmigung erfolgte im Einvernehmen mit der StA Osnabrück als nächster Schritt in der Behandlung durch das MRVZN Moringen und als Teil des sozialen Rehabilitierungsprozesses.

**11. Falls der Genehmigung ein Gutachten zugrunde lag, von wem und wann wurde es erstattet?**

Ein Gutachten wurde vor der Entscheidung nicht eingeholt.

**12. Welche Unterstützung hat der Straftäter von wem bei der Wohnungssuche erfahren?**

Er wurde bei der Wohnungssuche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OMRV Hannover unterstützt.

**13. Wenn vom Gericht die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt wird, darf dann im Anschluss eine weitere Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgen?**

Die Entscheidung der StVK, die Reststrafe nach Erledigung der Maßregel wegen Ablaufs der verlängerten Höchstfrist im Maßregelvollzug zu vollstrecken, ist von dem zuständigen Gericht in richterlicher Unabhängigkeit getroffen worden. Grundlage der Entscheidung war der § 67 Abs. 5 StGB.

**14. Falls ja, auf welcher Grundlage und weshalb wird dann vorher die Erledigung der Maßregel festgestellt?**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage des § 67 d Abs. 4 Satz 2 StGB. Der Ablauf der verlängerten Höchstfrist hat zur Konsequenz, dass die Unterbringung nicht mehr fortgesetzt werden darf. Nach diesem Zeitpunkt darf sich allerdings noch die Vollstreckung der Reststrafe anschließen. Die Vollstreckung der Reststrafe (nicht der Unterbringung) erfolgte hier im Maßregelvollzug.

**15. Wie hoch war die noch zu verbüßende Reststrafe im März 2016?**

Die Reststrafe betrug 730 Tage (Zeitraum vom 13.03.2016 bis zum absoluten Strafende am 12.03.2018). (vgl. Antwort zu Frage 3.)

**16. Da vom Gericht der Vollzug des Strafrestes im Maßregelvollzug angeordnet wurde, weshalb durfte der Straftäter dennoch in seiner eigenen Wohnung verbleiben, und wer hat das entschieden?**

Die gerichtliche Anordnung, eine noch offene Restfreiheitsstrafe im Maßregelvollzug zu vollstrecken, dient dem Zweck, den erreichten therapeutischen Fortschritt zu erhalten.

Das Probewohnen eines Patienten, sowohl in einer eigenen Wohnung wie auch in einer Nachsorgeeinrichtung, ist fester Bestandteil des Maßregelvollzuges. Im konkreten Fall erfolgte das Probewohnen seit dem 04.01.2016 und war seinerzeit im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde genehmigt worden.

Neue Erkenntnisse, die eine zumindest vorübergehende Aussetzung des Probewohnens nahegelegt hätten, gab es im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gerichtes nicht. Die Betreuung des Betroffenen erfolgte weiter durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OMRV Hannover.

**17. Wer hat das Gutachten in Auftrag gegeben, das noch nicht vorlag, als das Landgericht Göttingen die Erledigung der Maßregel wegen Erreichens der gesetzlichen Höchstfrist festgestellt hat?**

Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens wurde erstmalig mit Beschluss vom 12.01.2016 durch das Landgericht Göttingen erteilt. Nachdem der beauftragte Gutachter mitgeteilt hatte, das Gutachten nicht innerhalb der Frist erstellen zu können, wurde mit Beschluss vom 25.01.2016 Herr Dr. Riedemann zum Gutachter bestellt.

**18. Liegt das in Auftrag gegebene Gutachten inzwischen vor, und zu welchem Ergebnis kommt es?**

Das Gutachten liegt dem Landgericht Göttingen seit dem 12.04.2016 und dem MRVZN Moringen seit dem 22.04.2016 vor. Das Gutachten bewertete zu diesem Zeitpunkt die weitere Prognose als aktuell ungünstig und empfahl für den Fall, dass es zu einer bewährten Entlassung des Probanden kommen sollte, konkrete Auflagen, um das Risiko für erneute Straftaten zu senken. Die vorgeschlagenen Auflagen beinhalteten die Begleitung durch die forensische Institutsambulanz, die regelmäßige Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe, regelmäßige niederfrequente Gespräche mit fachlich versierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Bewährungshilfe und die Verpflichtung, künftig außerhalb der ärztlich kontrollierten Opiatsubstitution abstinenz zu leben und dies in einem zweijährigen strukturierten Abstinenzprogramm regelmäßig unregelmäßig zu überprüfen.

**19. Falls das Gutachten inzwischen vorliegt: Rechtfertigt das Ergebnis des Gutachtens einen weiteren Verbleib des Straftäters in seiner eigenen Wohnung?**

Der Gutachter hat dargelegt, dass bei einer Entlassung des Patienten aus der Unterbringung ohne weitere (Behandlungs-)Auflagen aus seiner Sicht erhebliche Zweifel hinsichtlich einer länger andauernden Suchtmittelabstinenz und in der Folge auch einer Straffreiheit bestehen und für diesen Fall die vorgenannten Auflagen empfohlen.

Diese Darlegung wurde auch vom MRVZN Moringen als sinnvoll erachtet und im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28.04.2016 unterstützt.

Aus Sicht der Klinik erschien es jedoch vertretbar, den Patienten bis zur Anhörung vor der StVK in seiner Wohnung zu belassen.

**20. Falls ja, wer muss die Entscheidung darüber treffen bzw. hat sie getroffen?**

Die Entscheidung hat die Vollzugsleitung nach vorheriger Abstimmung im multiprofessionellen Team getroffen.

Zukünftig wird durch die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Sicherheit“ in diesen Fällen eine ergänzende Prüfung auf juristischer Ebene erfolgen.

**21. Falls nein, weshalb durfte der Straftäter dennoch in seiner eigenen Wohnung verbleiben?**

Entfällt.